



1. § 331 Abs 1 EO sieht neben dem (allfälligen) Leistungsverbot an den Drittschuldner lediglich ein an den Verpflichteten zu erlassendes Verfügungsverbot vor. Für ein an den Drittschuldner (hier: Domainvergabestelle) gerichtetes Verfügungsverbot ist eines Leistungsverbots mangelt es an einer gesetzlichen Grundlage.

2. Der Antrag des Betreibenden, der Vergabestelle für „at-Domains“ „die Erbringung von aus dem Recht an der Internet-Domain entspringenden Leistungen an die verpflichtete Partei und jede Verfügung über die Domain zu untersagen“, ist unzulässig.

Leitsätze verfasst von Dr. Clemens Thiele, LL.M.

Das Landesgericht Feldkirch als Rekursgericht hat durch den Richter Dr. Müller als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. Weißenbach und die Richterin Dr. Ciresa als weitere Mitglieder des Senates in der Exekutionssache der betreibenden Partei V***** GesmbH & Co, F**** 7, 6923 Lauterach, vertreten durch Mag. Andreas Germann, Rechtsanwalt in 6900 Bregenz, wider die verpflichtete Partei Hans-Werner S****, R***gasse 12, 6900 Bregenz, wegen EUR 945,- s.A., in Folge Rekurses der Nic.at Internet Verwaltungs- und BetriebsgesmbH, Jakob-Haringer-Straße 8/V, 5020 Salzburg, vertreten durch Freimüller/Noll/Obereder/ Pilz & Partner Rechtsanwälte GesmbH in 1080 Wien, gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Bregenz vom 9.7.2008, 9 E 2202/08p-2, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

1. Dem Rekurs wird Folge gegeben und der Beschluss im angefochtenen Umfang dahin abgeändert, dass der Antrag der betreibenden Partei, der Nic.at Internet Verwaltungs- und BetriebsgesmbH, Jakob-Haringer-Straße 8, 5020 Salzburg, „die Erbringung von aus dem Recht an der Internet-Domain „www.dunkelblond.at“ entspringenden Leistungen an die verpflichtete Partei und jede Verfügung über die Domain zu untersagen“, abgewiesen und das an die Nic.at Internet Verwaltungs- und BetriebsgesmbH erlassene Verbot ersatzlos aufgehoben wird.

2. Die betreibende Partei ist schuldig, der Nic.at Internet Verwaltungs- und BetriebsgesmbH binnen 14 Tagen die mit EUR 248,06 (hierin enthalten EUR 41,34 USt) bestimmten Kosten des Rekursverfahrens zu ersetzen.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

Begründung:

Mit dem angefochtenen Beschluss des Bezirksgerichtes Bregenz vom 9.7.2008 wurde der betreibenden Partei antragsgemäß wider die verpflichtete Partei zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von EUR 945,- s.A. neben der Fahrnis- und der Forderungsexekution gemäß § 294a EO die „Exekution durch Pfändung und Verkauf der der verpflichteten Partei zustehenden Rechte an der Domain www.dunkelblond.at bewilligt. Neben dem Gebot an die verpflichtete Partei, sich jeder Verfügung über diese Rechte zu enthalten, wurde der Nic.at Internet Verwaltungs- und BetriebsgesmbH (idF: Rekurswerberin) die „Erbringung von aus dem Recht an der Internet-Domain www.dunkelblond.at entspringenden Leistungen an die verpflichtete Partei und jede Verfügung über die Domain untersagt“.

Die Exekutionsbewilligung wurde der Rekurswerberin am 14.7.2008 zu eigenen Händen zugestellt, welche in ihrem rechtzeitig erhobenen Rekurs ausschließlich die Erlassung des vorangeführten Verbotes aus dem Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung bekämpfte.

Zusammengefasst wird von der Rekurswerberin vorgebracht, dass es sich vorliegendenfalls um eine Exekution in sonstige Vermögensrechte handle und die Bestimmungen der §§ 330 ff EO zur Anwendung gelangten. Sei kraft des gepfändeten Rechtes eine bestimmte Person zu Leistungen verpflichtet, sei gemäß § 331 EO die Pfändung erst dann als bewirkt anzusehen, wenn auch dieser dritten Person das „gerichtliche Verbot, an den Verpflichteten zu leisten“ zugestellt worden sei. Unklarheit bestehe darüber, wie dieses „gerichtliche Verbot an den Verpflichteten zu leisten“ im Falle der Pfändung einer Domain zu verstehen sei.

Die vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien in seiner Entscheidung vom 25.7.2007, GZ 47 R 320/07t, vertretene Ansicht, dass das Leistungsverbot an den Drittschuldner bedeute, dass der Drittschuldner die Leistungen aus dem Domainvertrag an die betreibende Partei und nicht mehr an den Verpflichteten zu erbringen habe, sei grob falsch, weil dies eine Verpflichtung der Registrierungsstelle auf Umschreibung, also auf Übertragung der Domain bedeuten würde, wofür jegliche gesetzliche Grundlage fehle. Sollte bereits mit dem Drittverbot eine Übertragung verbunden sein, wären alle nachfolgenden Verwertungsschritte obsolet. Folgte man einer reinen Wortinterpretation des Drittverbotes, hätte die Registrierungsstelle ihre bislang an den Verpflichteten erbrachten Leistungen einzustellen, also den Eintrag im Domain Name System und in der Whois-Datenbank zu entfernen, sodass unter dieser Internet-Adresse keine Inhalte mehr abrufbar wären und die Domain damit gelöscht würde. Eine solche Löschung, welche technisch möglich sei, sei jedoch geeignet, einen erheblichen finanziellen Schaden beim Domaininhaber herbeizuführen, welcher nicht nur die Adresse, unter welcher seine Inhalte im WWW präsentiert würden, sondern auch sämtliche E-Mail Adressen, die aus der Domain gebildet worden seien, und unter Umständen die Adressierung eines Intranetzwerkes zur internen Firmenkommunikation verlieren würde. Für den betreibenden Gläubiger werde die Verwertung des Pfandobjektes damit unmöglich, weil es untergehe. Befolge der Dritte daher die gerichtliche Anordnung, würde die Löschung der Domain auch eine Beendigung des zwischen dem Verpflichteten und dem Dritten (der Registrierungsstelle) bestehenden Vertragsverhältnisses darstellen und der Dritte damit gerichtlich zur Beendigung einer Kundenbeziehung genötigt. Das Ziel des Schutzes des betreibenden Gläubigers sei nur dann erreicht, wenn sichergestellt werde, dass zwischen der vom betreibenden Gläubiger erwirkten Exekutionsbewilligung und der nachfolgenden Zwangsverwertung keine Vereitelung von Verwertungshandlungen stattfinden könne, ein Wechsel des Inhabers der Domain ohne Zustimmung des betreibenden Gläubigers sohin nicht möglich sei. Es entspreche bereits der gängigen Praxis der Registrierungsstelle (hier Rekurswerberin), über die Domain in Konfliktfällen den sog. „Wartestatus“ zu verhängen, wodurch für unbefristete Dauer bei Einleitung gerichtlicher Schritte die Übertragung der Domain an Dritte unterbunden werde.

Das in § 331 Abs 1 EO vorgesehene „Verbot an den Verpflichteten zu leisten“ sei daher im Falle der Pfändung einer Domain teleologisch dahin zu reduzieren, dass die Registrierungsstelle jedwede Verfügung über die Domain unterbinden müsse, also einen Inhaberwechsel zu verhindern habe. Alle weiteren Verwertungsschritte seien sodann gemäß den Verwertungsbeschlüssen im Exekutionsverfahren vorzunehmen. Der Registrierungsstelle könne daher allenfalls nur die Verpflichtung auferlegt werden, einen betreibenden Gläubiger von einer Vertragskündigung zu verständigen.

Sollte das Rekursgericht hingegen der Rechtsauffassung sein, dass eine Konkretisierung des Leistungsverbotes nicht möglich sei, so wäre richtigerweise auf die Zustellung eines Drittverbotes zu verzichten, wie dies auch bei der Pfändung anderer Dauerschuldrechte, etwa bei der Pfändung von Miet- und Pachtrechten, der Fall sei. Dieser Rechtsansicht sei das Landesgericht Salzburg in seiner Entscheidung vom 31.10.2007, 9 E 2457/07v, gefolgt und habe ausgesprochen, dass die bisher geübte Praxis, über die Domain einen sog. Wartestatus zu verhängen, sicherstelle, dass durch bloß passives Verhalten des Drittschuldners eine Vereitelung von Verwertungshandlungen verhindert werde. Im Falle einer Zahlungseinstellung des Verpflichteten über die laufenden Entgelte könne eine Vertragsauflösung dadurch verhindert werden, dass die betreibende Partei bis zur Verwertung diese Beträge vorschieße. Gerade dies mache deutlich, dass das Verfügungsverbot zur Folge hätte, dass die Rekurswerberin etwa im Falle des Unterbleibens der vertragsgemäßen Zahlung durch den Schuldner ihres Rechtes benommen würde, den bestehenden Vertrag zu kündigen. Die Möglichkeit, den Drittschuldner an den zum Schuldner bestehenden Vertrag zu binden und ihn zu verpflichten, seine Leistungen allenfalls auch unentgeltlich zu erbringen, sei den gesetzlichen Bestimmungen an keiner Stelle zu entnehmen. Im Falle der Pfändung eines Bestandrechtes sei der Vermieter seines Kündigungsrechtes auch nicht benommen.

Dem Drittschuldner stehe das Rekursrecht nach § 294 Abs 4 EO unabhängig vom Verpflichteten und ohne jede Beschränkung zu. Der Drittschuldner könne auch geltend machen, dass die Pfändungsbewilligung nicht dem Gesetz entspreche, obgleich sie vom Verpflichteten nicht angefochten worden sei. Im Übrigen werde die Rekurswerberin durch das uneingeschränkte

Leistungsverbot zur Löschung der Domain gezwungen und damit ungerechtfertigt belastet. Der Rekurs sei daher jedenfalls zulässig.

Das Rekursgericht möge dem Rekurs Folge geben und den Beschluss im Umfang der Anfechtung dahin abändern, dass das an die Rekurswerberin erlassene Verbot ersatzlos aufgehoben werde, in eventu den Beschluss im Umfang der Anfechtung aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverweisen.

Der *Rekurs* ist rechtzeitig und auch *zulässig*. Zur Erhebung des Rekurses sind im Exekutionsverfahren neben den Parteien auch die „Beteiligten“ legitimiert, wenn ihnen das Rekursrecht entweder ausdrücklich vom Gesetz eingeräumt wird oder wenn die anzufechtende Entscheidung ihre Rechtsstellung unmittelbar betrifft. Ob ein zur Rekuserhebung berechtigender Eingriff in Rechte vorliegt, ist nach der neueren Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht nur nach den Bestimmungen der EO, sondern nach allen in Betracht kommenden Normen der Rechtsordnung zu beurteilen (*Jakusch in Angst, EO², § 65 Rz 3 ff*). So wird beispielsweise einem Bestandsgeber, welcher im Allgemeinen erst im Verwertungsverfahren Beteiligter wird, ein Rekursrecht gegen die Exekutionsbewilligung auch dann eingeräumt, wenn er durch sie gesetzwidrig belastet wurde und insbesondere auch dann, wenn ihm ungerechtfertigte Aufträge erteilt werden (3 Ob 260/07t mwN). Dass durch das erlassene Verbot in die Rechte der Rekurswerberin eingegriffen wird, ist evident.

Der *Rekurs* ist auch im Ergebnis *berechtigt*.

Taugliches Exekutionsobjekt im Sinne der §§ 330 ff ist jedes Vermögensrecht, das zum Vermögen des Verpflichteten gehört, verwertbar und nicht durch einschlägige Schuldnerschutzbestimmungen der Exekution entzogen ist.

Die Vergabe von Domainnamen erfolgt auf Länderebene nach dem Prinzip „first come - first served“ durch nationale Registrierungsstellen, denen Monopolcharakter zukommt. Der zwischen der Registrierungsstelle und dem jeweiligen Domaininhaber geschlossene Registrierungsvertrag beinhaltet die Registrierung einer bestimmten, noch freien Domain unter dem jeweiligen Top-Level gegen Zahlung der Registrierungsgebühr und der laufenden Entgelte. Aus diesem privatrechtlichen Vertrag, dessen Rechtsnatur in der Lehre nicht ganz einheitlich beurteilt wird, erwächst dem Domaininhaber gegenüber der Registrierungsstelle das Recht auf Aufscheinen der angemeldeten Domain im Domain-Name-System bei gleichzeitiger jederzeitiger Adressierbarkeit des übermittelten Dateninhaltes. Diese Vertragspflichten und -rechte bilden den primären Inhalt des Registrierungsvertrages und werden von einer Vielzahl von Nebenpflichten und -rechten begleitet. In technischer Hinsicht geht es bei Domains letztlich um Speicherplatz, das heißt um das ständige Bereithalten von Daten und Datensätzen auf Computern. Die Rechte aus dem mit der (nationalen) Registrierungsstelle abgeschlossenen Vertrag stellen ein Gut von hohem wirtschaftlichen und finanziellen Wert dar, für das ein Markt besteht (*Thiele, ecolx 2000, 210*).

Nach *Thiele* ist der Vertrag eine gemischte Vereinbarung mit werkvertraglichen Kauf- und Pachtelelementen, wobei die werkvertraglichen Elemente überwiegen, der wie andere Vermögensrechte gemäß §§ 330 bis 344 EO exequiert werden könne, gleichgültig, ob man die werkvertraglichen bzw. miet- oder pachtrechtlichen Elemente hervorhebe (*ecolx 2001, 38*). Er vertritt die – allerdings nicht näher begründete – Ansicht, dass die Pfändung „im Allgemeinen“ durch die Erlassung des Verfügungsverbot (§ 331 Abs 1 erster Satz EO) und durch Verfügungs- und Leistungsverbot (§ 331 Abs 1 zweiter Satz EO) erfolge, da ein Drittschuldner, die NIC.AT, vorhanden sei.

Nach *Oberkofler* (MR 2000, 185) handelt es sich beim Registrierungsvertrag um ein im ABGB nicht besonders geregeltes Dauerschuldverhältnis, das sowohl Elemente des Werkvertrages als auch des Pachtvertrages enthält.

Die grundsätzliche exekutive Verwertbarkeit der Ansprüche aus dem Registrierungsvertrag wird, soweit überblickbar, in der Lehre nicht bestritten und von der Rekurswerberin auch nicht angezweifelt.

Nach § 331 Abs 1 EO hat das Exekutionsgericht auf Antrag des Betreibenden an den Verpflichteten das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten (Verfügungsverbot). Ist kraft dieses Rechtes eine bestimmte Person zu Leistungen verpflichtet, ist die Pfändung erst dann als bewirkt anzusehen, wenn auch dieser dritten Person das gerichtliche Verbot, an den Verpflichteten zu

leisten (Leistungsverbot), zugestellt wurde. In der Entscheidung 3 Ob 260/07t hat der Oberste Gerichtshof im Zusammenhang mit der Pfändung eines Kaffeehausunternehmens und den damit verbundenen Bestandrechten ausgesprochen, dass § 331 Abs 1 zweiter Satz EO mit der dort angeführten Leistungsverpflichtung eines Dritten nur solche Verpflichtungen im Auge hat, mit denen der Anspruch des Betreibenden entweder unmittelbar oder mittelbar befriedigt werden kann, und nicht solche vertraglichen Leistungen, die Voraussetzung für eine erfolgreiche Exekutionsführung sind und dem Dritten daher auch nicht verboten werden können. Er folgt damit der Argumentation von *Oberhammer* (*Oberhammer in Angst*, aaO, § 331 Rz 39), welcher eine Pfändung durch bloßes Verfügungsverbot sowohl bei Bestandrechten als auch bei Fruchtgenuss- oder Gebrauchsrechten für zulässig hält, wenn der Drittschuldner eine Dauerleistung zu erbringen hat, bei der durch die Erfüllung an den Verpflichteten keine Verschlechterung der Rechtsposition des Pfandgläubigers eintritt, wie dies etwa bei Wohnrechten der Fall ist. Bei Rechten, die auf wiederkehrende Leistungen (etwa Zahlungen) gerichtet sind, habe jedoch auch ein Leistungsverbot an den Drittschuldner zu ergehen.

In *Heller-Berger-Stix*, Komm.z.EO III. Band, 4. Auflage, S 2456, wurde im Zusammenhang mit der Pfändung von Bestandrechten die Erlassung eines Leistungsverbotes an den Vermieter mit der Begründung abgelehnt, dass dessen Verbindlichkeit, den Mieter im Gebrauch der Sache zu belassen und diese allenfalls zu erhalten, nicht Gegenstand der Exekution sei. Der Vermieter werde durch die Pfändung in keiner Weise beschränkt, insbesondere nicht in seinem Recht, das Mietverhältnis, wenn er dazu berechtigt sei, zu kündigen.

Die Leistungen der Rekurswerberin aus dem Registrierungsvertrag sind nicht geldwerter Art und können daher die Geldforderung des Betreibenden weder unmittelbar noch mittelbar befriedigen. Die erfolgreiche Exekutionsführung setzt also auch hier zwingend voraus, dass der Vertragspartner seiner (Haupt-)Verpflichtung aus dem Dauerschuldverhältnis, nämlich dem Verpflichteten unter dem ihm vorbehaltenen Domain-Namen die jederzeitige und exakte Adressierbarkeit von Dateninhalten zu ermöglichen, weiterhin erbringt. Erst der Erlös aus der Verwertung ist geeignet, die Geldforderung des Betreibenden zu tilgen. Die Erlassung eines Leistungsverbotes, welches dem Vertragspartner die Leistungserbringung untersagt, ist daher weder im Interesse des Betreibenden noch des Verpflichteten, worauf die Rekurswerberin zutreffend hingewiesen hat.

Soweit die Rekurswerberin in Übereinstimmung mit *Kofler* (MR 2001,185) eine Umdeutung in bzw. eine Interpretation des Leistungs- als Verfügungsverbot für zulässig erachtet, ist festzuhalten, dass § 331 Abs 1 EO neben dem (allfälligen) Leistungsverbot an den Drittschuldner lediglich ein an den Verpflichteten zu erlassendes Verfügungsverbot vorsieht. Für ein an den Drittschuldner gerichtetes Verfügungsverbot mangelt es an einer gesetzlichen Grundlage.

In Abänderung der erstgerichtlichen Entscheidung war der Antrag des Betreibenden, der Rekurswerberin „die Erbringung von aus dem Recht an der Internet-Domain „www.dunkelblond.at“ entspringenden Leistungen an die verpflichtete Partei und jede Verfügung über die Domain zu untersagen“, zur Gänze abzuweisen und das in der Exekutionsbewilligung enthaltene Verbot ersatzlos aufzuheben.

Das Erstgericht hat vorliegendenfalls ohne die in § 331 Abs 2 EO zwingend vorgesehene Einvernehmung des Verpflichteten und aller betreibender Gläubiger, zu deren Gunsten die Pfändung erfolgt ist, in der Exekutionsbewilligung gleichzeitig mit der Pfändung auch über die Verwertung (durch Verkauf) entschieden. In diesem Umfang ist der Beschluss unbekämpft geblieben, sodass die Nichtigkeit nach § 477 Abs 1 Z 4 ZPO iVm § 78 EO aus Anlass des Rekurses nicht mehr aufgegriffen werden konnte.

Die Kostenentscheidung gründet auf den Bestimmungen der §§ 41, 50 ZPO iVm § 78 EO.

Der Zulässigkeitsausspruch beruht auf § 528 Abs 2 Z 1 ZPO iVm § 78 EO.

Anmerkung*

I. Das Problem

Mit dem später angefochtenen Beschluss des BG Bregenz vom 9.7.2008 wurde der betreibenden Partei (Gläubigerin) antragsgemäß wider die verpflichtete Partei (Schuldner) zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung in Höhe von EUR 945,- s.A. Neben der Fahrnis- und Forderungsexekution gemäß § 294a EO die „Exekution durch Pfändung und Verkauf der der verpflichteten Partei zustehenden Rechte an der Domain „dunkelblond.at“ bewilligt. Neben dem Gebot an den Schuldner, sich jeder Verfügung über diese Rechte zu enthalten, wurde der NIC.AT GmbH (der späteren Rekurswerberin) als Drittschuldnerin die „die Erbringung von aus dem Recht an der Internet-Domain „dunkelblond.at“ entspringenden Leistungen an die verpflichtete Partei und jede Verfügung über die Domain untersagt“.

Im Rechtsmittelwege bekämpfte die Drittschuldnerin die angefochtene Entscheidung dahingehend, dass das exekutionsrechtliche Doppelverbot teleologisch zu reduzieren wäre, dass die Registrierungsstelle jedwede Verfügung über die Domain unterbinden müsste, also einen Inhaberwechsel zu verhindern hätte. Alle weiteren Verwertungsschritte wären erst im Verwertungsverfahren vorzunehmen. In eventu hätte das an die Drittschuldnerin gerichtete Leistungsverbot gänzlich zu entfallen.

Einmal mehr stellte sich letztlich die Frage nach der juristisch korrekten Formulierung einer Domainpfändung im Exekutionsverfahren.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das LG Feldkirch gab dem Rechtsmittel Folge. Die Leistungen der Rekurswerberin aus dem Registrierungsvertrag waren nach hM¹ nicht geldwerter Art und konnten daher die Geldforderung des Betreibenden weder unmittelbar noch mittelbar befriedigen. Die erfolgreiche Exekutionsführung setzte also zwingend voraus, dass der Vertragspartner seiner (Haupt-Verpflichtung aus dem Dauerschuldverhältnis weiterhin erbringt, nämlich dem Verpflichteten unter dem ihm vorbehaltenen Domainnamen die jederzeitige und exakte Adressierbarkeit von Dateninhalten zu ermöglichen.² Erst der Erlös aus der Verwertung war geeignet, die Geldforderung des Betreibenden zu tilgen. Die Erlassung eines Leistungsverbots, das dem Vertragspartner die Leistungserbringung untersagen würde, wäre daher weder im Interesse des Betreibenden noch des Verpflichteten.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Für ein von einem Teil der Lehre³ befürwortete Umdeutung in bzw. Interpretation des Leistungs- als Verfügungsverbot bestünde nach Auffassung des Rekursgericht kein Raum, da es für ein an den Drittschuldner gerichtetes Verfügungsgebot generell an einer gesetzlichen Grundlage mangelt.

Gläubiger, deren Schuldner über z.T. recht werthaltige Internet Domains verfügen, sind gut beraten, die aus den Domains resultierenden Vermögensrechte gerichtlich zu pfänden. Dies setzt zunächst einen juristisch korrekten Exekutionsantrag voraus Dieser muss den gesetzlichen Anforderungen⁴ entsprechen und sollte mE weder ein allgemeines Verfügungsverbot für noch ein Leistungsverbot an die Drittschuldnerin enthalten, da anders als ein Teil der Rsp,⁵ welches dieses zu weitreichende Verbot

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

¹ LGZ Wien 47 R 320/07t; LG Salzburg 53 R 346/07z; *Jakusch*, Exekution auf Internet-Domains, RdW 2001, 580 ff; *Oberkofler*, (Ver-)Pfändung von Internet-Domains – Neue Entwicklungen im Domain-Recht, MR 2001, 185 ff; *Thiele*, Pfändung von Internet-Domains, *ecolex* 2001, 38.

² So bereits *Thiele*, Verträge über Internet Domains, *ecolex* 2000, 210, 212 f; derselbe, Internet Provider auf Abwegen – Zur Rechtsnatur der Domainbeschaffung, *ecolex* 2004, 777 ff.

³ *Oberkofler*, MR 2001, 185, 187 ff.

⁴ Überholt insoweit *Dworak/Schaumberger/Wachter*, Der fehlerfreie Exekutionsantrag (2006), 108 f; die zweite, jüngst erschienene Auflage liegt dem Verfasser noch nicht vor..

⁵ LG Klagenfurt 19.6.2008, 1 R 171/08d, *jusIT* 2008/102, 215.

offenbar übersehen hat, die Wahrnehmung der vertraglichen Kündigungsrechte für die NIC.AT GmbH gewahrt bleiben muss.⁶

Nach erfolgreicher Bewilligung leitete das zuständige Bezirksgericht von Amts wegen das Verwertungsverfahren ein, indem es die Schätzung der der verpflichteten Partei zustehenden Rechte an der Domain anordnet. Die Schätzung erfolgt durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen, der eine Domainbewertung vornimmt.⁷

Bemerkenswert erscheinen abschließend die Ausführungen des Rekursgerichts zum Bewilligungsverfahren an sich. Das Erstgericht hat im konkreten Fall ohne die in § 331 Abs 2 EO zwingend vorgesehene Einvernahme des Verpflichteten und aller betreibender Gläubiger, zu deren Gunsten die Pfändung erfolgt ist, in der Exekutionsbewilligung gleichzeitig mit der Pfändung auch über die Verwertung (durch Verkauf) entschieden. In diesem Umfang ist der Beschluss von der Rekurswerberin unbekämpft geblieben, sodass die Nichtigkeit nach § 477 Abs 1 Z 4 ZPO iVm § 78 EO aus Anlass des Rekurses nicht mehr aufgegriffen werden konnte.

Ausblick: Die Domainpfändung beschäftigt seit einiger Zeit die österreichischen Gerichte ohne dass eine einheitliche Linie bundesweit abzusehen ist. Ein „Machtwort“ des OGH tut not und dürfte dem Vernehmen nach in der ersten Jahreshälfte 2009 gesprochen werden.

IV. Zusammenfassung

Die gerichtliche Zwangsvollstreckung in werthaltige Domains ist nicht nur rechtlich zulässig, sondern aus Gläubigersicht sehr zu empfehlen. Dass es dabei gilt, einige juristische Hürden zu nehmen, versteht sich von selbst. Was dabei zu beachten ist, verdeutlicht die vorliegende Entscheidung.

⁶ Vgl. LGZ Wien 30.4.1990, 46 R 1514/89, RPfISlgE 1990/133; aA OGH 1.7.1953, 2 Ob 450/53, MietSlg 2.833, jeweils zur Stellung des Vermieters bei gepfändeten Mietrechten.

⁷ Eingehend dazu *Thiele*, What's in a Domain-Name – Die Bewertung von Internet Domains, ÖStZ 2006/677, 334.